

Vertrag

zur Unterstützung bei der Bearbeitung von Verwendungsnachweisen zum Krankenhauszukunftsfonds

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland (Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS), Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn), vertreten durch den Präsidenten, vertreten durch: Abteilungsleitung 3

- im Folgenden „Auftraggeberin“ –

und

...

- im Folgenden „Auftragnehmer“

- gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrags sind die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) im Einzelnen dargestellten Leistungen („PT-Leistungen“).

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gegenüber Dritten schriftlich und mündlich angemessen darauf hinzuweisen, dass er im Auftrag und auf Rechnung der Auftraggeberin handelt.

§ 2 Vertragsbestandteile, Rangfolge

(1) Bestandteile dieses Vertragswerks sind:

a) die Bestimmungen dieses Dienstleistungsvertrags nebst einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (Anlage 2);

c) die Leistungsbeschreibung (Anlage 1);

d) die Vergabeunterlagen in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden Fassung,

e) das Angebot des Auftragnehmers einschließlich der dem Angebot beigefügten Anlagen (Anlage 4);

f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – in der jeweils aktuellen Fassung;

(2) Im Falle von Widersprüchen gelten die unter § 2 Abs. 1 genannten Bestandteile des Vertragswerks in der in § 2 Abs. 1 angegebenen Reihenfolge, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes regelt.

§ 3 Leistungspflichten des Auftragnehmers

(1) Die Leistungspflichten des Auftragnehmers richten sich nach den Vorgaben dieses Vertrags und der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Vertragsbestandteile, insbesondere der Leistungsbeschreibung.

(2) Der Auftragnehmer ist zur vertragsgemäßen und termingerechten Leistungserbringung verpflichtet. Er hat die Leistungsanforderungen in der Leistungsbeschreibung mit den Mitteln zu erfüllen, die in seinem Angebot aufgeführt sind.

(3) Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass sich die Anforderungen der Leistungsbeschreibung mit den Mitteln erfüllen lassen, die in seinem Angebot aufgeführt sind.

§ 4 Vergütung

(1) Die Auftraggeberin zahlt dem Auftragnehmer für die Erbringung der vertragsgegenständlichen und abgerufenen Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe des Angebots und den § 5 festgelegten Abrechnungsmodalitäten. Die Vergütung versteht sich netto zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe. Die maximal in Rechnung zu stellende Arbeitszeit ist auf 3.600 Arbeitsstunden begrenzt.

(2) Mit dieser Vergütung sind sämtliche Leistungen, die der Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags erbringt, sowie sämtliche zur Leistungserbringung erforderlichen Aufwendungen abgegolten.

(3) Der Auftragnehmer ist auch dann nicht berechtigt, eine Anpassung der Vergütung gemäß § 4 Abs. 1 zu verlangen, wenn die ihm im Rahmen der Leistungserbringung tatsächlich entstehenden Aufwendungen die veranschlagten Aufwendungen überschreiten. Etwas anderes gilt nur, wenn die vergaberechtlichen Voraussetzungen für eine Vertragsänderung und die Voraussetzungen des § 6 erfüllt sind.

(4) Die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin rechtswirksam.

(5) Das Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche der Auftraggeberin handelt.

§ 5 Abrechnung

(1) Der Auftragnehmer rechnet seine Leistungen nach Maßgabe einer monatlichen Abrechnung gegenüber der Auftraggeberin in Textform ab.

(2) Der Auftragnehmer hat elektronische Rechnungen im Sinne der E-Rechnungs-Verordnung (E-Rech-VO) auszustellen und zu übermitteln, wenn keine Ausnahme nach § 3 Abs. 3 E-RechVO (insbesondere Rechnungsbetrag beträgt maximal 1.000 Euro) vorliegt. Der Auftragnehmer hat die Vorgaben in der E-Rech-VO zu beachten. Das gilt insbesondere für folgende Regelungen:

- Für die Ausstellung elektronischer Rechnungen ist grundsätzlich der Datenaustauschstandard XRechnung in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden (§ 4 Abs. 1 E-Rech-VO).
- Für die Übermittlung elektronischer Rechnungen ist das Verwaltungsportal des Bundes zu nutzen (§ 4 Abs. 3 E-Rech-VO).

(3) Der Auftragnehmer stellt der Auftraggeberin nach deren Wahl in schriftlicher oder elektronischer Form alle Nachweise zur Verfügung, die die Auftraggeberin benötigt, um die Richtigkeit der Rechnung zu überprüfen. Die Rechnung muss so formuliert sein, dass sich aus ihr ohne Hinzuziehung weiterer

Dokumente Leistungsgegenstand (gemäß Leistungsbeschreibung), Leistungszeit (Abrechnungszeitraum), Leistungsempfänger und Erfüllungsort ergeben. Die einzelnen Rechnungspositionen müssen den jeweiligen Leistungen eindeutig zuzuordnen sein.

Einen Zahlungsanspruch auslösende Ereignisse müssen aufgeschlüsselt sein. Die gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer ist auf den Rechnungen gesondert auszuweisen; die Rechnung hat den umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben zu entsprechen. Die Vertragsparteien werden nach Vertragsschluss ein Rechnungsmuster abstimmen.

(4) Die elektronische Rechnung (Abs. 2) hat zusätzlich zu den Angaben unter Abs. 3 folgende Punkte zu beinhalten:

- die Leitweg-Identifikationsnummer des *Bundesamtes für Soziale Sicherung* („991-03507-09“),
- die Bankverbindungsdaten,
- die Zahlungsbedingungen,
- die De-Mail-Adresse oder eine E-Mail-Adresse des Auftragnehmers,
- das Kassenzeichen für den Vorgang in Feld „BT 11“,
- ggf. das Förderkennzeichen in Feld „BT 12“,
- ggf. sonstige Angaben zum Auftragnehmer in Feld „BT 13“.

(5) Der Auftragnehmer benennt der Auftraggeberin unverzüglich nach Vertragsschluss eine/n für alle Rechnungsfragen zuständige/n Ansprechpartner/in.

(6) Soweit sich herausstellt, dass die Auftraggeberin Leistungsentgelte gezahlt hat, die dem Auftragnehmer nach diesem Vertrag tatsächlich nicht zustehen, wird der Auftragnehmer die überzahlte Vergütung unverzüglich zurückerstatten.

(7) Die Parteien vereinbaren, dass Rechnungen, die nicht elektronisch, nach den oben genannten Maßgaben, gestellt werden, keinen Verzug der Auftraggeberin nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.

§ 6 Vertragsänderungen

(1) Die Auftraggeberin ist berechtigt, dem Auftragnehmer jederzeit Anregungen und Änderungswünsche zur vertraglichen Leistung zu unterbreiten. Sie hat dem Auftragnehmer diese schriftlich mitzuteilen, insbesondere soweit sie Auswirkungen auf die Vergütung oder den Zeitplan haben.

(2) Der Auftragnehmer ist ebenfalls berechtigt, der Auftraggeberin Änderungen des Vertragsinhalts vorzuschlagen. Er hat der Auftraggeberin diese schriftlich mitzuteilen, insbesondere soweit sie Auswirkungen auf die Vergütung oder den Zeitplan haben. Die Auftraggeberin wird einen entsprechenden Vorschlag des Auftragnehmers prüfen.

(3) Eine Änderung des Vertrags erfolgt nur, wenn die vergaberechtlichen Voraussetzungen für eine Vertragsänderung erfüllt sind.

(4) Die Vertragsparteien streben an, sich im Fall einer Vertragsänderung, die sich nicht nur unwesentlich auf den Leistungsgegenstand und die Kostenstruktur auswirkt, zügig und auf eine Weise, die die Durchführung dieses Vertrags nicht beeinträchtigt, auf eine angemessene Anpassung der Vergütung gemäß § 4 Abs. 1 zu verständigen.

Hierzu stellt der Auftragnehmer der Auftraggeberin unverzüglich auf dessen Verlangen die Auswirkungen, die eine erwogene Vertragsänderung für die mit den vertragsgegenständlichen Leistungen verbundenen Aufwendungen hat, in Textform dar und bietet ihm eine Vergütungspauschale auf der Basis der im Angebot (Anlage 4) angegebenen Tagessätze an. Dabei sind auch Minderaufwendungen im Zusammenhang mit Minderleistungen des Auftragnehmers im Rahmen dieses Vertrags zu berücksichtigen, wenn die Minderleistungen mit den Leistungen vergleichbar sind, die Gegenstand der Vertragsänderung sind. Vergleichbar sind Minderleistungen insbesondere, wenn sie in derselben Mitarbeiterkategorie (Preisblatt zum Angebot, Anlage 4) und in demselben Zeitraum entstanden sind bzw. entstehen werden wie die Leistungen, die Gegenstand der Vertragsänderung sind. Die Auftraggeberin prüft die Darstellung und teilt dem Auftragnehmer kurzfristig sein Einverständnis bzw. eventuelle Einwände mit. Mit dieser Anpassung sind alle zusätzlichen Leistungen des Auftragnehmers, die auf der Vertragsänderung beruhen, alle bei der Durchführung anfallenden Kosten, Steuern und Abgaben sowie sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art abgegolten.

(5) Auf Verlangen der Auftraggeberin ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Vertragsänderung auch dann unverzüglich umzusetzen, wenn zwischen den Vertragsparteien noch keine Einigung über die Anpassung der Vergütung erzielt worden ist. In diesem Fall wird die Auftraggeberin einen angemessenen Vorschuss zahlen.

(6) Soweit der Auftragnehmer der Auffassung ist, dass durch Anregungen und Änderungswünsche der Auftraggeberin gemäß § 6 Abs. 1 das Ergebnis des Vorhabens beeinträchtigt wird, er den vertraglichen Zeitplan nicht einhalten kann, sich die vereinbarte Vergütung ändert oder die Anregungen und Änderungswünsche bewirken, dass der Auftrag nicht durchgeführt bzw. abgeschlossen werden kann, hat er die Auftraggeberin hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen und dies zu begründen.

(7) Alle Vertragsänderungen werden schriftlich vereinbart.

§ 7 Mitwirkungspflichten, Beistellungen der Auftraggeberin

(1) Die Auftraggeberin gibt dem Auftragnehmer die ressortspezifischen Bewilligungsbedingungen sowie alle weiteren Informationen, die der Auftragnehmer im Verhältnis zu Dritten (z.B. Interessenten an

Förderung, Antragsteller, Zuwendungsempfängern, Beratern) benötigt, bekannt. Diese sind von dem Auftragnehmer bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben zu beachten.

(2) Kommt die Auftraggeberin ihren Mitwirkungs- oder Beistellungspflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht in gebotener Weise nach, hat der Auftragnehmer dies der Auftraggeberin unverzüglich per E-Mail oder Einschreiben mit Rückschein anzuzeigen und die Auftraggeberin zur Einhaltung ihrer Mitwirkungs- bzw. Beistellungspflicht aufzufordern. Kommt der Auftragnehmer diesen Pflichten nicht nach, kann er sich gegenüber der Auftraggeberin nicht darauf berufen, dass diese ihren Mitwirkungs- oder Beistellungspflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht in gebotener Weise nachgekommen wäre.

(3) Der Auftragnehmer wird im Rahmen des ihm Zumutbaren Beistellungen unverzüglich nach Bereitstellung auf ihre Eignung und Funktionsfähigkeit prüfen. Gelangt er zu dem Ergebnis, dass die jeweilige Beistellung ungeeignet oder nicht vollumfänglich funktionsfähig ist, teilt er dies der Auftraggeberin unverzüglich mit.

(4) Beistellungen der Auftraggeberin darf der Auftragnehmer nur nutzen, wenn und soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass auch seine Unterauftragnehmer und andere in die Vertragserfüllung eingebundene Dritte diese Vorgaben beachten.

§ 8 Berichtspflichten

(1) Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer unterrichten sich gegenseitig und rechtzeitig über Ereignisse und Entwicklungen, die für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen von Bedeutung sind.

(2) Der Auftragnehmer wird der Auftraggeberin unverzüglich mitteilen, wenn sich bei der Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse Zweifelsfragen oder Schwierigkeiten ergeben, der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet oder ein staatsanwaltliches oder gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit der Vergabe von Fördermitteln eingeleitet wird.

(3) Der Auftragnehmer prüft fortlaufend, ob die vertragsgegenständlichen Leistungen in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung erbracht werden können. Stellt der Auftragnehmer fest, dass die ordnungsgemäße Leistungserbringung gefährdet ist, setzt er die Auftraggeberin hiervon unverzüglich und unter Angabe der Gründe, die die Gefährdungslage auslösen, in Kenntnis.

(4) Auf Verlangen der Auftraggeberin legt der Auftragnehmer jederzeit und unverzüglich einen Bericht vor, der den jeweils aktuellen Stand der auf Grundlage dieses Vertrags zu erbringenden Leistungen in nachvollziehbarer Weise darstellt („Statusbericht“).

(5) Mit Abschluss der Vertragslaufzeit, spätestens bis zum 15. Oktober 2026, legt der Auftragnehmer einen kurzen Abschlussbericht zu dem auf Grundlage dieses Vertrages erbrachten Leistungen vor.

§ 9 Anforderungen an das eingesetzte Personal

(1) Der Auftragnehmer setzt ausschließlich Personal ein, das über die erforderlichen fachlichen, methodischen und sozialen Qualifikationen zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen verfügt. Dies beinhaltet auch administrativ erfahrene Mitarbeiter, die mit den einschlägigen, für die öffentliche Verwaltung geltenden Bestimmungen vertraut sind.

(2) Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass das eingesetzte Personal in dem für die ordnungsgemäße Leistungserbringung gebotenen Maße fortgebildet wird.

(3) Die Auftraggeberin kann den Austausch von Mitarbeitern des Auftragnehmers verlangen, wenn ihm eine effektive Zusammenarbeit mit der betreffenden Person nicht mehr möglich erscheint.

(4) Der Auftragnehmer setzt in leitender Position das von ihm im Angebot dafür benannte Personal ein. Das in leitender Position eingesetzte Personal wird über die gesamte Vertragslaufzeit nur nach Abstimmung mit der Auftraggeberin und nur aus wichtigem Grund (z. B. Ausscheiden der betreffenden Person aus dem Unternehmen oder dauerhafte, insbesondere krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit der betreffenden Person) ausgetauscht. Ein wichtiger Grund ist dann nicht gegeben, wenn der Austausch lediglich aus betriebsinternen Gründen (v. a. Personalengpässe oder wirtschaftliche Erwägungen) erfolgen soll.

(5) Wenn ein Personalaustausch erfolgt, muss das neue Personal im Hinblick auf den Vertragsgegenstand mindestens über gleichwertige Qualifikationen und Berufserfahrung verfügen wie das zuvor eingesetzte Personal.

(6) Die Mitarbeiter des Auftragnehmers oder eines von ihm eingeschalteten Unterauftragnehmers treten in kein Arbeitsverhältnis zur Auftraggeberin. Das gilt auch dann, wenn die betreffenden Mitarbeiter in den Räumen der Auftraggeberin tätig werden. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Direktionsrecht des Auftragnehmers oder einem eventuellen Unterauftragnehmer bei dem Auftragnehmer bzw. dem Unterauftragnehmer verbleibt und von diesem ausgeübt wird.

(7) Der Auftragnehmer wird alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter den Verpflichtungen zur Interessenkollision gemäß § 15 sowie Vertraulichkeit und Datenschutz gemäß § 17 nachkommen. Dies wird der Auftragnehmer auch durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Verarbeitung und Nutzung von Daten ausschließlich Beschäftigte einzusetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet sind. Er hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, sorgfältig ausgewählt wurden, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich der Auftraggeberin oder von Dritten erlangten Informationen, Unterlagen oder Materialien nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

§ 10 Unterauftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer darf die im Teilnahmeantrag bzw. im Angebot benannten Unterauftragnehmer nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin austauschen und Unterauftragnehmer, die im Teilnahmeantrag bzw. im Angebot nicht benannt sind, nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin einsetzen. Die Auftraggeberin wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

(2) Eine Beauftragung i. S. d. § 10 Abs. 1 erfolgt im Namen und auf Rechnung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer steht für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch den Unterauftragnehmer ein, soweit dieser nicht auf schriftliche Weisung der Auftraggeberin tätig wird. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Unterauftragnehmer die in § 15 genannten Pflichten beachten und auf die Einhaltung der Pflichten zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz gemäß § 17 verpflichtet werden. Falls eine Interessenkollision gemäß § 15 besteht, darf der Unterauftragnehmer nur nach Zustimmung der Auftraggeberin gegenüber dem Auftragnehmer tätig werden.

(3) Eine Beauftragung i. S. d. § 10 Abs. 1 hat nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Der Auftragnehmer beteiligt bei der Einholung der Angebote für die Unteraufträge regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen in angemessener Weise und stellt den Unterauftragnehmern insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen als zwischen ihm und der Auftraggeberin vereinbart sind.

(4) Der Auftragnehmer nimmt in alle Verträge mit seinen Unterauftragnehmern Klauseln auf, wonach sämtliche Personen, die auf Veranlassung des Unterauftragnehmers im Zusammenhang mit der Erbringung einer vertragsgegenständlichen Leistung tätig werden, in Bezug auf Zuverlässigkeit und Qualifikation mindestens die gleichen Anforderungen erfüllen, die auch die Mitarbeiter des Auftragnehmers zu erfüllen haben.

(5) Der Auftragnehmer wird Unterauftragnehmern vertraglich, insbesondere hinsichtlich der Vergütung, keine Bedingungen auferlegen, die ungünstiger sind als die Bedingungen, die zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer vereinbart sind.

(6) Die Auftraggeberin muss berechtigt sein, die Verträge zwischen dem Auftragnehmer und seinen Unterauftragnehmern fortzuführen, wenn dieser Vertrag zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – beendet wird oder aus einem anderen Grund ein Selbsteintritt der Auftraggeberin in die Verträge zwischen dem Auftragnehmer und seinen Unterauftragnehmern erfolgt. Zu diesem Zweck nimmt der Auftragnehmer in die Verträge mit seinen Unterauftragnehmern eine Regelung auf, die sicherstellt, dass die Auftraggeberin ihr Eintrittsrecht effektiv ausüben kann. Auf Verlangen der Auftraggeberin legt der Auftragnehmer der Auftraggeberin die Verträge mit seinen Unterauftragnehmern vor.

§ 11 Projektorganisation

(1) Die Vertragsparteien werden eng miteinander kooperieren. Etwaige Probleme sollen frühzeitig gelöst werden. Entscheidungen innerhalb der Projektorganisation binden die Vertragsparteien nur, wenn sie einvernehmlich getroffen werden.

(2) Für die Vertragsdurchführung richten die Vertragsparteien unverzüglich nach Vertragsschluss eine angemessene Projektorganisation ein, um die Arbeitsabläufe zu koordinieren und effizient zu gestalten sowie die Realisierung der Projektziele sicherzustellen.

(3) Jede Vertragspartei benennt einen Ansprechpartner, der bevollmächtigt ist, rechtsverbindliche Erklärungen für die Vertragspartei, die ihn benannt hat, abzugeben und entgegenzunehmen. Ein Wechsel des vom Auftragnehmer benannten Ansprechpartners erfolgt nur aus wichtigem Grund und nach vorheriger Abstimmung mit der Auftraggeberin. Der neue Ansprechpartner ist der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich zu benennen.

§ 12 Eskalation

Treten bei der Durchführung des Vertrags Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien auf, werden die Vertragsparteien alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, diese sachgerecht und ohne Zeitverzug zu lösen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich nach besten Kräften um den Erfolg von Verhandlungen zu bemühen. Insbesondere verpflichten sie sich

- sich ernsthaft um eine vernünftige und angemessene Lösung zu bemühen
- auch die Interessen der anderen Partei anzuerkennen und hierauf einzugehen
- in jeder Phase die Bereitschaft zur Kompromissfindung aufrechtzuerhalten
- konkrete Vorschläge zu einer Einigung zu artikulieren

- das Verfahren zügig zu betreiben und nicht zu verzögern.

§ 13 Qualitätssicherung

(1) Der Auftragnehmer hält ein funktionsfähiges, den Anforderungen des Vorhabens genügendes Qualitätssicherungssystem vor und wendet dieses während der gesamten Vertragslaufzeit auf die vertragsgegenständlichen Leistungen an.

(2) Der Auftragnehmer weist der Auftraggeberin auf dessen Verlangen nach, dass er ein Qualitätssicherungssystem hat bzw. anwendet, das den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 entspricht.

(3) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers durch Dritte überprüfen zu lassen. Der Auftraggeberin ist es gestattet, die Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers zu diesem Zweck an einen zur Vertraulichkeit verpflichteten Dritten zu übermitteln.

§ 14 Weisungs- und Kontrollbefugnisse, Selbsteintrittsrecht, Prüfungsrechte

(1) Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin alle Rechte ein, die zu einer angemessenen Überwachung der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers erforderlich sind, insbesondere Prüfrechte sowie Weisungsbefugnisse. Zur Ausübung der Kontrollbefugnisse gewährt der Auftragnehmer der Auftraggeberin oder einem von der Auftraggeberin beauftragten Dritten jederzeit – in Abstimmung mit dem Auftragnehmer – Zutritt zu seinen Gebäuden und Räumen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist und vertragsgegenständliche Leistungen betroffen sind. Der Auftragnehmer wird seine interne Betriebsorganisation so ausrichten, dass die oben genannten Anforderungen erfüllt werden können. Er verpflichtet sich, laufend interne Kontrollen durchzuführen, und wird dies halbjährlich der Auftraggeberin schriftlich nachweisen.

(2) Die Auftraggeberin behält sich ein Selbsteintrittsrecht vor. Erklärt die Auftraggeberin gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich den Selbsteintritt, ist sie berechtigt, die Überwachung und Steuerung der vertragsgegenständlichen Leistungen zu übernehmen. Der Selbsteintritt lässt den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers unberührt, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Selbsteintritt zu vertreten. Im Falle eines Selbsteintritts der Auftraggeberin wird der Auftragnehmer dieser unverzüglich alle Dokumente und sonstigen Unterlagen übergeben, die im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistung stehen. Der Auftragnehmer wird gemeinsam mit der Auftraggeberin die Beteiligten des Förderverfahrens über den Selbsteintritt und dessen Auswirkungen informieren.

(3) Weitergehende Weisungs- und Kontrollbefugnisse im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht bleiben unberührt.

§ 15 Interessenkollision

(1) Der Auftragnehmer hat auf jeder Ebene der Auftragswahrnehmung Interessenkollisionen jedweder Art, insbesondere aber nach §§ 20 und 21 VwVfG sowie § 6 VgV zu vermeiden. Tritt bei einem Mitarbeiter des Auftragnehmers oder dem Auftragnehmer selbst bzw. im Falle einer Konsortialstruktur bei deren Konsorten ein Grund zur Besorgnis der Befangenheit auf, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Auftraggeberin hierüber unverzüglich zu informieren.

(2) Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung verpflichtet, die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen)“, die „Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung“ sowie das „Rundschreiben zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung“ entsprechend anzuwenden.

§ 16 Nutzungsrechte

(1) Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin das inhaltlich, zeitlich und örtlich unbegrenzte, ausschließliche Recht zur Nutzung und Verwertung der auf Grund des Vertrages erstellten Arbeitsergebnisse ein.

(2) Alle Ansprüche des Auftragnehmers für die Übertragung der Nutzungsrechte auf die Auftraggeberin sind durch die aus dem Vertrag folgende Vergütung abgegolten.

(3) Der Auftragnehmer haftet der Auftraggeberin dafür, dass er alle für die Veröffentlichung oder Verwertung erforderlichen Urheber- oder sonstigen Rechte besitzt oder erwirbt oder, soweit diese Rechte Dritten zustehen, er die entsprechenden Nutzungsrechte eingeräumt erhält und übertragen darf.

(4) Jede Veröffentlichung, Auswertung oder Weitergabe der Leistung insgesamt oder von Teilen durch den Auftragnehmer auch nach Vertragsbeendigung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Auftraggeberin.

(5) Die Absätze 1, 2, 3 und 4 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 17 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer verwendet sämtliche Informationen, Unterlagen und Materialien, die er im Rahmen der Durchführung des Auftrags erhält, ausschließlich zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen. Solange und soweit solche Informationen, Unterlagen oder Materialien nicht allgemein bekannt sind oder die Auftraggeberin einer Weitergabe nicht schriftlich zugestimmt hat, wird der Auftragnehmer diese zeitlich unbegrenzt streng vertraulich behandeln und

Dritten nicht zugänglich machen. Die unternehmens- bzw. konzerninterne Weitergabe von Informationen, Unterlagen und Materialien ist insoweit gestattet, als gesellschafts- und insbesondere konzernrechtliche Berichts- und Informationspflichten dies erfordern. Zudem ist der Auftragnehmer zur Offenlegung von Informationen, Unterlagen und Materialien gegenüber Behörden insoweit berechtigt, als er hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist.

(2) Eine Weitergabe dieser Informationen, Unterlagen und Materialien an Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer ist dem Auftragnehmer nur insoweit gestattet, als dies zur Auftragsdurchführung unabdingbar ist.

(3) Veröffentlichungen über die im Rahmen des Vertrags gewonnenen Erkenntnisse sowie Auskünfte an die Presse darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin vornehmen.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere hat er bei der auftragsgemäßen Verarbeitung personenbezogener Daten der Auftraggeberin oder Dritter, die er im Rahmen der Auftragsdurchführung erhält, die jeweils einschlägigen Vorschriften der DSGVO, der Landesdatenschutzgesetze, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der §§ 91 ff. TKG einzuhalten und Maßnahmen entsprechend den jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu treffen, um eine den Vorschriften der Datenschutzgesetze entsprechende Verarbeitung personenbezogener Datensicherzustellen. Dies beinhaltet unter anderem auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO). Hierzu wird als Anlage 2 zu diesem Vertrag eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 DSGVO abgeschlossen.

(5) Der Auftragnehmer wird alle notwendigen Vorkehrungen und organisatorische Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter der Verpflichtung zum Datenschutz nachkommen. Der Auftragnehmer hat bei der Verarbeitung und Nutzung von Daten ausschließlich Beschäftigte einzusetzen, die auf die Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten (ehemals Datengeheimnis) verpflichtet sind. Er hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrags betraut sind, sorgfältig ausgewählt worden sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich der Auftraggeberin oder von Dritten erlangten Informationen, Unterlagen oder Materialien nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

(6) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin oder der jeweils nach Landes- oder Bundesrecht zuständige Beauftragte für den Datenschutz während der Betriebs- und Geschäftszeiten berechtigt ist, die Einhaltung der Regelungen über den Datenschutz im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.

§ 18 Haftung

(1) Die Vertragsparteien haften einander, gleich aus welchem Rechtsgrund, unbeschränkt für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freistellen und auch selbst nicht in Anspruch nehmen, soweit ein Schaden über 5.000 Euro netto hinausgeht. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht für vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden wegen der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweilige Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(3) Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

§ 19 Laufzeit

Dieser Vertrag endet mit Ablauf des 31.12.2026, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 20 Kündigung

(1) Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist zulässig.

(2) Wichtige Gründe, die die Auftraggeberin zur fristlosen Kündigung berechtigen, liegen insbesondere vor, wenn:

- der Auftragnehmer durchführbare Anregungen und Änderungswünsche der Auftraggeberin i. S. d. § 6 Abs. 1 nicht berücksichtigt;
- der Auftragnehmer die Berichtspflichten gemäß § 8 wiederholt oder erheblich verletzt;
- der Auftragnehmer die Vorgaben zum Personaleinsatz gemäß § 9 wiederholt oder erheblich verletzt;
- der Auftragnehmer ohne Zustimmung der Auftraggeberin Unterauftragnehmer einschaltet oder auswechselt (§ 10 Abs. 1);
- der Auftragnehmer Vorgaben zur Vermeidung von Interessenkollisionen (§ 15) nicht beachtet;
- der Auftragnehmer die Vorgaben zur Vertraulichkeit und/oder zum Datenschutz gemäß § 17 wiederholt oder erheblich verletzt;
- sich der Auftragnehmer im Insolvenzverfahren oder in der Liquidation befindet oder das Insolvenzverfahren beantragt wurde;
- ein Verstoß des Auftragnehmers gegen die Vorschriften zur Abführung von Sozialabgaben festgestellt wird, und der Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat;

- sich der Auftragnehmer in Bezug auf die diesem Vertrag zu Grunde liegende Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat;
- sich der Auftragnehmer in Bezug auf die einem vergleichbaren Vertrag der Auftraggeberin zu Grunde liegende Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat;
- der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der Auftraggeberin mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung der Auftraggeberin Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen der Auftraggeberin unmittelbar oder in ihrem Interesse ihren Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden;
- entsprechend § 133 Abs. 1 Nr. 2 GWB zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 Abs. 1 bis 4 GWB vorlag oder – in Erweiterung des § 133 Abs. 1 Nr. 2 GWB – ein solcher während der Vertragslaufzeit eintritt;
- der Auftragnehmer Beistellungen der Auftraggeberin für vertraglich nicht vorgesehene Zwecke nutzt;
- zwischen den Vertragsparteien ein erheblicher Dissens hinsichtlich der Gestaltung und Durchführung der Leistungen besteht, der eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht;

(3) Vor der außerordentlichen Kündigung ist der anderen Partei Gelegenheit zu geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.

(4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 21 Abwicklung bei Vertragsbeendigung

(1) Nach dem Vertragsende (§ 19) oder einer Kündigung (§ 20) führt der Auftragnehmer die vertragsgegenständlichen Leistungen auf Verlangen der Auftraggeberin bis zu ihrer Beendigung und zu den Bedingungen dieses Vertrags fort. Die Auftraggeberin legt fest, welche Leistungen der Auftragnehmer fortzuführen hat. Die Auftraggeberin kann von dem Auftragnehmer jederzeit verlangen, die fortgeführten Leistungen abubrechen. Der Auftragnehmer wird einem solchen Verlangen unverzüglich entsprechen.

(2) Die Auftraggeberin setzt den Auftragnehmer zwei Wochen vor Ende der Vertragslaufzeit (§ 19) bzw. unverzüglich nach der Kündigungserklärung (§ 20) schriftlich davon in Kenntnis, welche Leistungen der Auftragnehmer fortzuführen hat.

(3) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, begonnene Arbeiten zu beenden.

§ 22 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit für die Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Einsicht nehmen können.

(2) Die zur Verfügung gestellten Unterlagen, sämtliche Schriftstücke sowie jedes Material, das Angelegenheiten der Auftraggeberin betrifft, sind während der Dauer des Vertragsverhältnisses auf Anforderung, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich unaufgefordert an die Auftraggeberin herauszugeben. Gleiches gilt für die Gegenstände, die die Auftraggeberin dem Auftragnehmer im Rahmen des Vertragsverhältnisses überlassen hat. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, an den vorbezeichneten Unterlagen, Schriftstücken und Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

(3) Elektronische Informationen mit vertraulichen oder personenbezogenen Inhalten sind nach Erfüllung obiger Regelungen zu löschen.

§ 23 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

(2) Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Tätigkeit für die Auftraggeberin verpflichtet:

– die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (z.B. FuEul-Gemeinschaftsrahmen der Europäischen Kommission, Verwaltungsverfahrensgesetz, Subventionsgesetz, Haushaltsgesetze des Bundes, Bundeshaushaltsordnung mit Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, Verpflichtungsgesetz, Bundesdatenschutzgesetz) anzuwenden;

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind nur schriftlich und nur unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag zulässig, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn.

(5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. § 139 BGB ist nicht anwendbar.

Ort, Datum
Auftragnehmer

Bonn, Datum
Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

Auftragnehmer

Auftraggeber

Auftragnehmer